



Junge Europäische Bewegung – Sophienstraße 28/29 – 10178 Berlin

An das
Europäische Parlament und den
Rat der Europäischen Union

Nachrichtlich an die
Europäische Kommission

Per E-Mail

Moritz Jahnke
Vorsitzender

Junge Europäische Bewegung
Sophienstraße 28/29
10178 Berlin-Mitte

Tel: +49 30 3036201 60
Fax: +49 30 3036201 59
E-Mail: info@jeb-bb.de

5. April 2010

Änderungsvorschläge der Jungen Europäischen Bewegung Berlin-Brandenburg e.V. zum Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission über die Europäische Bürgerinitiative

Vorschlag der Kommission

Artikel 1 Gegenstand

Diese Verordnung legt die Verfahren und Bedingungen für eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 11 des Vertrags über die Europäische Union und Artikel 24 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fest.

Artikel 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „Bürgerinitiative“ eine Initiative, die der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgelegt wird und in der die Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen, und die die ordnungsgemäße Unterstützung von mindestens einer Million Unterzeichner aus mindestens einem Drittel aller Mitgliedstaaten erhalten hat;
2. „Unterzeichner“ Bürger der Union, die sich an einer Bürgerinitiative beteiligen, indem sie für diese Initiative eine Unterstützungsbekundung abgegeben haben;
3. „Organisator“ eine natürliche oder juristische Person oder Organisation, die für die Vorbereitung und Einreichung einer Bürgerinitiative bei der Kommission verantwortlich ist.

Änderungsvorschläge der JEB

1. „Bürgerinitiative“ eine Initiative, die der Kommission gemäß dieser Verordnung vorgelegt wird und in der die Kommission aufgefordert wird, im Rahmen ihrer Befugnisse geeignete Vorschläge zu Themen zu unterbreiten, zu denen es nach Ansicht jener Bürgerinnen und Bürger eines Rechtsakts der Union bedarf, um die Verträge umzusetzen, und die die ordnungsgemäße Unterstützung von mindestens einer Million Unterzeichner aus mindestens fünf Mitgliedstaaten erhalten hat;

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 7](#)

*Artikel 3***Anforderungen an den Organisator
und die Unterzeichner**

1. Handelt es sich bei dem Organisator um eine natürliche Person, muss diese Unionsbürger sein und das erforderliche Alter für das aktive Wahlrecht bei Wahlen zum Europäischen Parlament besitzen.

Handelt es sich bei dem Organisator um eine juristische Person oder eine Organisation, so muss diese in einem Mitgliedstaat niedergelassen sein. Organisationen, die nach dem geltenden nationalen Recht keine Rechtspersönlichkeit besitzen, müssen über Vertreter verfügen, die befugt sind, in ihrem Namen rechtliche Verpflichtungen einzugehen und die Haftung zu übernehmen.

2. Um sich an einer geplanten Bürgerinitiative beteiligen zu können, müssen Unterzeichner Unionsbürger sein und das erforderliche Wahlalter für Wahlen zum Europäischen Parlament erreicht haben.

*Artikel 4***Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative**

1. Bevor die Sammlung von Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern für eine geplante Bürgerinitiative eingeleitet wird, hat sie der Organisator bei der Kommission anzumelden und die in Anhang II genannten Informationen, insbesondere zum Gegenstand und zu den Zielen sowie zu den Quellen der Finanzierung und Unterstützung für die geplante Bürgerinitiative bereitzustellen.

Diese Informationen sind in einer der Amtssprachen der Union in einem zu diesem Zweck von der Kommission zur Verfügung gestellten Online-Register (nachstehend „das Register“) bereitzustellen.

2. Außer in den in den Absätzen 3 und 4 vorgesehenen Fällen registriert die Kommission die geplante Initiative unverzüglich unter einer einheitlichen Identifikationsnummer und übersendet dem Organisator eine Bestätigung.

3. Geplante Bürgerinitiativen, die mit Grund als unangemessen angesehen werden können, weil sie missbräuchlich sind oder es ihnen an Ernsthaftigkeit fehlt, werden nicht registriert.

4. Die Kommission lehnt die Registrierung geplanter Bürgerinitiativen, die sich eindeutig gegen die Werte der Union richten, ab.

1. Handelt es sich bei dem Organisator um eine natürliche Person, muss diese Unionsbürger sein und das sechzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 3](#)

2. Um sich an einer geplanten Bürgerinitiative beteiligen zu können, müssen Unterzeichner Unionsbürger sein und das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 3](#)

Diese Informationen sind in einer der Amtssprachen der Union in einem zu diesem Zweck von der Kommission zur Verfügung gestellten Online-Register (nachstehend „das Register“) bereitzustellen. Alternativ können die Informationen der Kommission auch schriftlich übermittelt werden. In diesem Fall trägt die Kommission für deren Veröffentlichung im Online-Register Sorge.

Die Kommission stellt in angemessener Frist die Übersetzung in alle übrigen Amtssprachen der Union sicher.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 4](#)

2. Die Kommission registriert die geplante Initiative unverzüglich unter einer einheitlichen Identifikationsnummer und übersendet dem Organisator eine Bestätigung.

Ersatzlos streichen

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 4](#)

Ersatzlos streichen

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 4](#)

5. Eine geplante Bürgerinitiative, die registriert wurde, wird im Register veröffentlicht.

Artikel 5

Verfahren und Bedingungen für die Sammlung von Unterstützungsbekundungen

1. Der Organisator ist verantwortlich für die Sammlung der notwendigen Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern einer geplanten Bürgerinitiative, die gemäß Artikel 4 registriert wurde.

Zu diesem Zweck dürfen nur Formulare für Unterstützungsbekundungen verwendet werden, die dem in Anhang III dargestellten Modell entsprechen. Der Organisator hat die Formulare wie in Anhang III angegeben vor Einleitung der Sammlung von Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern auszufüllen. Die in den Formularen angegebenen Informationen haben den im Register enthaltenen Informationen zu entsprechen.

2. Der Organisator kann Unterstützungsbekundungen in Papierform oder elektronisch sammeln. Für die elektronische Sammlung von Unterstützungsbekundungen gilt Artikel 6.

3. Die Unterzeichner haben die vom Organisator zur Verfügung gestellten Formulare für Unterstützungsbekundungen auszufüllen.

Unterzeichner dürfen eine bestimmte geplante Bürgerinitiative nur einmal unterstützen.

4. Alle Unterstützungsbekundungen werden nach der Registrierung der geplanten Initiative innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwölf Monaten gesammelt.

4. Alle Unterstützungsbekundungen werden nach der Registrierung der geplanten Initiative innerhalb eines Zeitraums von höchstens achtzehn Monaten gesammelt.

Wenn nach Ablauf dieses Zeitraums eine Million Unterstützungsbekundungen gesammelt wurden, die Voraussetzungen von Artikel 7 aber nicht erfüllt wurden, wird der Zeitraum einmalig um drei Monate verlängert.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 5](#)

Artikel 6

Online-Sammelsysteme

1. Werden Unterstützungsbekundungen elektronisch gesammelt, sind die mit Hilfe des Online-Sammelsystems ermittelten Daten auf dem Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaates zu speichern. Das Modell der Formulare für Unterstützungsbekundungen kann zum Zweck der elektronischen Sammlung abgeändert werden.

2. Vor Beginn der Sammlung von Unterstützungsbekundungen durch die Unterzeichner stellt der Organisator sicher, dass das zu diesem Zweck verwendete Online-Sammelsystem den Bestimmungen von Absatz 4 entspricht. Der Organisator kann die zuständige Behörde des Mitgliedstaats, in dem die gesammelten Daten gespeichert werden, jederzeit um eine Bestätigung bitten, dass das Online-Sammelsystem mit diesen Bestimmungen übereinstimmt.

Der Organisator hat diese Bescheinigung auf jeden Fall vor Einreichung der Unterstützungsbekundungen zwecks Überprüfung gemäß Artikel 9 zu beantragen.

3. Entspricht das Online-Sammelsystem den in Absatz 4 genannten Bestimmungen, stellt die zuständige Behörde innerhalb eines Monats eine Bescheinigung entsprechend dem in Anhang IV dargestellten Modell aus. Bis die in Absatz 5 genannten technischen Spezifikationen verabschiedet sind, wendet die zuständige Behörde die einschlägigen innerstaatlichen technischen Spezifikationen zur Beurteilung der Konformität des Online-Sammelsystems gemäß Absatz 4 an.

Die Mitgliedstaaten erkennen die von den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten ausgestellten Bescheinigungen an.

4. Die Online-Sammelsysteme verfügen über angemessene Sicherheitsmerkmale und technische Mittel, um zu gewährleisten, dass

a. nur natürliche Personen ein Formular für eine Unterstützungsbekundung online einreichen können;

b. die Identität der Person überprüft werden kann;

c. die online bereitgestellten Daten sicher gespeichert werden, um u.a. zu gewährleisten, dass sie nicht verändert werden oder für einen anderen Zweck als die angegebene Unterstützung einer bestimmten Bürgerinitiative verwendet werden und personenbezogene Daten gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang geschützt werden;

d. das System einzelne Unterstützungsbekundungen in einer Form erzeugen kann, die dem in Anhang III dargelegten Modell entspricht, um die Kontrolle durch die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 9 Absatz 2 zu ermöglichen.

5. Innerhalb von zwölf Monaten nach Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet die Kommission entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 2 niedergelegten Regelungsverfahren technische Spezifikationen für die Umsetzung von Absatz 4.

5. Unverzüglich nach Inkrafttreten der Verordnung verabschiedet die Kommission entsprechend dem in Artikel 19 Absatz 2 niedergelegten Regelungsverfahren technische Spezifikationen für die Umsetzung von Absatz 4.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 6](#)

Artikel 7

Mindestzahl der Unterzeichner pro Mitgliedstaat

1. Die Unterzeichner einer Bürgerinitiative müssen aus mindestens einem Drittel der Mitgliedstaaten stammen.

2. In einem Drittel der Mitgliedstaaten umfassen die Unterzeichner zumindest die in Anhang I genannte Mindestzahl beteiligter Bürger.

1. Die Unterzeichner einer Bürgerinitiative müssen aus mindestens fünf Mitgliedstaaten stammen.

2. In fünf Mitgliedstaaten umfassen die Unterzeichner zumindest die in Anhang I genannte Mindestzahl beteiligter Bürger.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 7](#)

3. Unterzeichner gelten als aus dem Mitgliedstaat stammend, der das in ihrer Unterstützungsbekundung angegebene Ausweispapier ausgestellt hat.

Artikel 8

Entscheidung über die Zulässigkeit einer geplanten Bürgerinitiative

1. Sobald er 300 000 Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern aus mindestens drei Mitgliedstaaten gemäß Artikel 5 gesammelt hat, legt der Organisator der Kommission einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Bürgerinitiative vor. Zu diesem Zweck verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang V.

2. Innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des in Absatz 1 genannten Antrags entscheidet die Kommission über die Zulässigkeit. Die geplante Bürgerinitiative gilt als zulässig, wenn sie die folgenden Bedingungen erfüllt:

- a. sie betrifft ein Thema, zu dem ein Rechtsakt der Union verabschiedet werden kann, um die Verträge umzusetzen; und
- b. fällt in den Rahmen der Befugnisse der Kommission, einen Vorschlag zu unterbreiten.

3. Die in Absatz 2 genannte Entscheidung wird dem Organisator der geplanten Bürgerinitiative mitgeteilt und veröffentlicht.

Artikel 9

Bestimmungen für die Überprüfung und Zertifizierung von Unterstützungsbekundungen durch die Mitgliedstaaten

1. Nach Sammlung der erforderlichen Unterstützungsbekundungen der Unterzeichner gemäß Artikel 5 und 7, und sofern die Kommission entschieden hat, dass eine geplante Bürgerinitiative gemäß Artikel 8 zulässig ist, legt der Organisator den in Artikel 14 genannten zuständigen Behörden die Unterstützungsbekundungen in Papier- oder in elektronischer Form zur Überprüfung und Zertifizierung vor. Zu diesem Zweck verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang VI.

Eine Unterstützungsbekundung ist dem Mitgliedstaat vorzulegen, der das darin angegebene Ausweispapier ausgestellt hat.

1. Sobald er 1 000 Unterstützungsbekundungen von Unterzeichnern gemäß Artikel 5 gesammelt hat, legt der Organisator der Kommission einen Antrag auf Entscheidung über die Zulässigkeit der geplanten Bürgerinitiative vor. Zu diesem Zweck verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang V.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 9](#)

c. sie beinhaltet keinen offensichtlichen Verstoß gegen die Verträge oder die Charta der Grundrechte der Union.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 9](#)

4. Gegen eine ablehnende Entscheidung nach Absatz 2 steht dem Organisator der Rechtsweg zum Gerichtshof der Europäischen Union offen.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 9](#)

2. Die zuständigen Behörden überprüfen innerhalb von höchstens drei Monaten die vorgelegten Unterstützungsbekundungen in angemessener Form und stellen dem Organisator eine Bescheinigung entsprechend dem Modell in Anhang VII über die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen für diesen Mitgliedstaat aus.

3. Die in Absatz 2 genannte Bescheinigung wird unentgeltlich ausgestellt.

Artikel 10

Vorlage einer Bürgerinitiative bei der Kommission

Nach Erhalt der in Artikel 9 Absatz 2 genannten Bescheinigungen kann der Organisator, sofern alle in dieser Verordnung genannten einschlägigen Verfahren und Bedingungen erfüllt sind, die Bürgerinitiative bei der Kommission einreichen.

Für die Zwecke dieses Artikels verwendet der Organisator das Formular gemäß Anhang VIII und reicht das ausgefüllte Formular zusammen mit Kopien der in Absatz 1 oben genannten Bescheinigungen in Papier- oder elektronischer Form ein.

Die Kommission kann die Originale dieser Bescheinigungen verlangen.

Artikel 11

Verfahren zur Überprüfung einer Bürgerinitiative durch die Kommission

1. Geht bei der Kommission eine Bürgerinitiative gemäß Artikel 10 ein, so hat sie

a. die Bürgerinitiative unverzüglich auf ihrer Webseite zu veröffentlichen;

b. die Bürgerinitiative zu überprüfen und innerhalb von vier Monaten in einer Mitteilung ihre Schlussfolgerungen zu der Initiative sowie ihr weiteres Vorgehen und die Gründe hierfür darzulegen.

2. Die in Absatz 1 Buchstabe b) genannte Mitteilung wird dem Organisator der Bürgerinitiative sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat zugeleitet und veröffentlicht.

Artikel 12

Schutz personenbezogener Daten

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten in Anwendung dieser Verordnung haben der Organisator einer Bürgerinitiative und die zuständigen Behörden des Mitglied-

2. Die zuständigen Behörden überprüfen innerhalb von höchstens drei Monaten die vorgelegten Unterstützungsbekundungen stichprobenartig und in angemessener Form und stellen dem Organisator eine Bescheinigung entsprechend dem Modell in Anhang VII über die Zahl der gültigen Unterstützungsbekundungen für diesen Mitgliedstaat aus.

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 10](#)

b. den Organisator der Bürgerinitiative öffentlich anzuhören und ihm dabei die Gelegenheit zu geben, das Anliegen der Bürgerinitiative ausführlich darzulegen;

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 11](#)

staates die Richtlinie 95/46/EG und die auf ihrer Grundlage erlassenen innerstaatlichen Vorschriften zu beachten.

Als Verantwortliche für die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Artikel 2 Buchstabe d) der Richtlinie 95/46/EG gelten der Organisator einer Bürgerinitiative und die zuständigen Behörden im Sinne von Artikel 14 Absatz 2.

Der Organisator vernichtet alle im Zusammenhang mit einer bestimmten Bürgerinitiative erhaltenen Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Einreichung dieser Initiative bei der Kommission gemäß Artikel 10 bzw. 18 Monate nach Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative. Hierbei gilt das jeweils frühere Datum.

Die zuständige Behörde vernichtet alle zwecks Prüfung gemäß Artikel 9 Absatz 2 erhaltenen Unterstützungsbekundungen sowie etwaige Kopien davon spätestens einen Monat nach Ausstellung der genannten Bescheinigungen.

Der Organisator ergreift die technischen und organisatorischen Maßnahmen, die für den Schutz gegen die zufällige oder unrechtmäßige Zerstörung, den zufälligen Verlust, die unberechtigte Änderung, die unberechtigte Weitergabe oder den unberechtigten Zugang – insbesondere wenn im Rahmen der Verarbeitung Daten in einem Netz übertragen werden – und gegen jede andere Form der unrechtmäßigen Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlich und geeignet sind.

Artikel 13 Haftung

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass auf ihrem Hoheitsgebiet ansässige oder niedergelassene Organisatoren entsprechend den jeweiligen zivil- oder strafrechtlichen Bestimmungen für Verstöße gegen diese Verordnung haften, insbesondere für

- a. falsche Erklärungen der Organisatoren;
- b. Nichtbeachtung der Vorschriften für Online-Sammelsysteme;
- c. Datenmissbrauch.

Artikel 14 Zuständige Behörden in den Mitgliedstaaten

1. Zum Zwecke der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 3 benennen die Mitgliedstaaten die für die Ausstellung der genannten Bescheinigung zuständigen Behörden.
2. Zum Zwecke der Umsetzung von Artikel 9 Absatz 2 benennt jeder Mitgliedstaat eine Behörde, die für die Koordinierung der Überprüfung der Unterstützungsbekundungen sowie für die Ausstellung der genannten Bescheinigungen zuständig ist.

3. Spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung übermitteln die Mitgliedstaaten der Kommission die Bezeichnungen und Anschriften der zuständigen Behörden.

4. Die Kommission stellt das Verzeichnis der zuständigen Behörden der Öffentlichkeit zur Verfügung.

Artikel 15 Änderung der Anhänge

Die Kommission kann mit Hilfe delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 16, 17 und 18 Änderungen der Anhänge dieser Verordnung vornehmen.

Artikel 16 Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass der in Artikel 15 genannten delegierten Rechtsakte wird der Kommission auf unbestimmte Zeit übertragen.

2. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig.

3. Die der Kommission übertragene Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte unterliegt den in Artikel 17 und Artikel 18 festgelegten Bedingungen.

Artikel 17 Widerruf der Befugnisübertragung

1. Die in Artikel 15 genannte Befugnisübertragung kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden.

2. Das Organ, das ein internes Verfahren eingeleitet hat, um darüber zu beschließen, ob die Befugnisübertragung widerrufen werden soll, unterrichtet nach Möglichkeit das andere Organ und die Kommission innerhalb angemessener Frist vor der endgültigen Beschlussfassung darüber, welche übertragenen Befugnisse widerrufen werden sollen, und legt die möglichen Gründe hierfür dar.

3. Der Widerrufsbeschluss beendet die Übertragung der in ihm angegebenen Befugnisse. Der Beschluss wird sofort oder zu einem darin angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird davon nicht berührt. Der Beschluss wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 18 Einwände gegen delegierte Rechtsakte

1. Das Europäische Parlament und der Rat können gegen einen delegierten Rechtsakt innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Übermittlung Einwände erheben. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um einen Monat verlängert.

2. Falls nach Ablauf dieser Frist weder das Europäische Parlament noch der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt erhoben haben, wird dieser im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht und tritt an dem darin genannten Tag in Kraft.

Der delegierte Rechtsakt kann vor Ablauf dieser Frist im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht werden und in Kraft treten, falls das Europäische Parlament und der Rat der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben.

3. Erheben das Europäische Parlament oder der Rat Einwände gegen den delegierten Rechtsakt, tritt dieser nicht in Kraft. Das Organ, das Einwände gegen den delegierten Rechtsakt vorbringt, erläutert die Gründe für seine Einwände.

Artikel 19 **Ausschuss**

1. Zum Zwecke der Umsetzung von Artikel 6 Absatz 5 wird die Kommission von einem Ausschuss unterstützt.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

Artikel 20 **Notifizierung der innerstaatlichen Vorschriften**

Jeder Mitgliedstaat notifiziert der Kommission die besonderen Bestimmungen, die er zur Umsetzung dieser Verordnung verabschiedet.

Die Kommission setzt die übrigen Mitgliedstaaten davon in Kenntnis.

Artikel 21 **Überprüfungsklausel**

Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Umsetzung der Verordnung vor.

Artikel 22 **Inkrafttreten und Gültigkeit**

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG I

**Mindestzahl der Unterzeichner
je Mitgliedstaat**

Österreich	14250
Belgien	16500
Bulgarien	13500
Zypern	4500
Tschechische Republik	16500
Dänemark	9750
Estland	4500
Finnland	9750
Frankreich	55500
Deutschland	72000
Griechenland	16500
Ungarn	16500
Irland	9000
Italien	54750
Lettland	6750
Litauen	9000
Luxemburg	4500
Malta	4500
Niederlande	19500
Polen	38250
Portugal	16500
Rumänien	24750
Slowakei	9750
Slowenien	6000
Spanien	40500
Schweden	15000
Vereinigtes Königreich	54750

Österreich	2850
Belgien	3300
Bulgarien	2700
Zypern	900
Tschechische Republik	3300
Dänemark	1950
Estland	900
Finnland	1950
Frankreich	11100
Deutschland	14400
Griechenland	3300
Ungarn	3300
Irland	1800
Italien	10950
Lettland	1350
Litauen	1800
Luxemburg	900
Malta	900
Niederlande	3900
Polen	7650
Portugal	3300
Rumänien	4950
Slowakei	1950
Slowenien	1200
Spanien	8100
Schweden	3000
Vereinigtes Königreich	10950

Begründung: Faktor 150, vgl. [Stellungnahme Ziffer 8](#)

ANHANG II

Erforderliche Informationen zur Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative

Die folgenden Informationen sind zwecks Registrierung einer geplanten Bürgerinitiative im Register der Kommission bereitzustellen:

1. Bezeichnung der geplanten Bürgerinitiative in höchstens 100 Zeichen;
2. Gegenstand in höchstens 200 Zeichen;
3. Beschreibung der Ziele des Vorschlags, in dessen Zusammenhang die Kommission zum Tätigwerden aufgefordert wird, in höchstens 500 Zeichen;
4. die Rechtsgrundlage der Verträge, die der Kommission ein Tätigwerden ermöglicht;
5. vollständige Bezeichnung, Postanschrift und E-Mail-Adresse des Organisers oder im Falle einer juristischen Person bzw. Organisation ihres gesetzlichen Vertreters;
7. alle Quellen zur Finanzierung und Unterstützung der geplanten Initiative zum Zeitpunkt der Registrierung.

Organisatoren können genauere Informationen zum Gegenstand, zu den Zielen und dem Hintergrund der geplanten Bürgerinitiative in einem Anhang zur Verfügung stellen. Sie können ebenfalls einen Entwurf für einen Rechtsetzungsvorschlag unterbreiten.

Ersatzlos streichen

Begründung: vgl. [Stellungnahme Ziffer 4](#)